

Statuten
des Vereines

Kremser Humanistische Gesellschaft

Punkt 1.: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Kremser Humanistische Gesellschaft**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3500 Krems, Piaristengasse 2 (Piaristengymnasium).
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §1 Abs 4 des Vereinsgesetzes 2002 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

Punkt 2.: Zweck des Vereines:

Der Verein will im Geiste des Europäischen Humanismus und der Toleranz das Streben nach Menschlichkeit fördern. Ein ebensolches Anliegen ist die Besinnung auf die Grundlagen der Europäischen Kultur und deren Bewahrung in wissenschaftlicher, künstlerischer, religiöser und pädagogischer Hinsicht. Dies soll insbesondere durch Förderung des Verständnisses für die klassische humanistische Bildung geschehen. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie ist parteipolitischen Zielen nicht verpflichtet, versteht sich aber als politisch im Sinne des griechischen Begriffes.

Punkt 3.: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

Vorträge, Diskussionsabende, künstlerische Veranstaltungen, Exkursionen, Herausgabe von Schriften, Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Medien.

3.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und

sonstige Zuwendungen.

Punkt 4.: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- 4.3. fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonders erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- 4.4. Ehrenmitglieder, das sind jene, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

Punkt 5.: Erwerb der Mitgliedschaft:

5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.

5.2. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages erworben.

5.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ernennung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erworben.

Punkt 6.: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger

Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Punkt 7.: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur alljährlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Punkt 8.: Die Generalversammlung:

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel im Monat November, statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, jeweils gegenüber dem Vorstand, stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen Monatsfrist nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung auf Einberufung anzuberaumen.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

8.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung

einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch da zur Vertretung nach außen berechtigte Organ oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch eine qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Punkt 9.: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 9.2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 9.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 9.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 9.5.1. Verleihung von Ehrentiteln an besonders verdiente Funktionäre des Vereines,
- 9.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 9.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 9.8. Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Punkt 10.: Der Vorstand:

- 10.1. Der Vorstand besteht besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie aus höchstens fünf Beisitzern.
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind

wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann oder von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner/ihrer Funktion entheben.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Punkt 11.: Aufgabenkreis des Vorstandes:

11.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11.2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes entfallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

11.2.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

11.2.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,

11.2.3. Verwaltung des Vereinsvermögens,

11.2.4. Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

11.2.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Punkt 12.: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1. Der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

12.2.1. Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

12.2.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

12.2.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

12.2.4. Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Verhinderungsfall. Schriftführer und Kassier werden im Verhinderungsfall von den an Jahren ältesten Beisitzern vertreten.

12.2.5. Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

Punkt 13.: Die Rechnungsprüfer:

13.1. Zwei Rechnungsführer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkt 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Punkt 14.: Das Schiedsgericht:

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Punkt 18.: Auflösung des Vereines:

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 Abs 2 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig anerkannten Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

.....oOo.....